



## Satzung Museumsstraße Odenwald-Bergstraße e. V.

Eintrag im Registergericht: 18.07.2017

**Museumsstraße  
Odenwald-Bergstraße**

---

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Museumsstraße Odenwald-Bergstraße".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

#### **Museumsstraße Odenwald-Bergstraße e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 64711 Erbach.

### **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein strebt die Schaffung einer Museumsstraße, die durch den Odenwald führt, an. Durch die Erhaltung des ländlichen Kulturgutes, der Formen ländlichen Lebens, Arbeitens und Wohnens soll Verständnis und Aufgeschlossenheit für die kulturelle Bedeutung der Landwirtschaft, des Handwerks und anderer Betriebe für das Gemeinwesen geweckt und gepflegt werden. Die im Rahmen der Museumsstraße erhaltenen Kulturgüter und Museen sollen zur Erreichung des Vereinszweckes einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Verein kann alle Maßnahmen durchführen, die diesem Zweck direkt oder indirekt dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§ 51 ff "Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke ist die Mitgliedschaft im Verein Museumsstraße Odenwald-Bergstraße e. V. Von der Förderung ausgeschlossen sind Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die Förderung kirchlicher Einrichtungen bzw. kirchliche/religiöse Gegenstände mit historischem Hintergrund, sofern keine vertraglichen Grundlagen dafür bestehen.
5. Die Förderung von Maßnahmen (z. B. Zuschüsse uswe.) durch den Verein ist nur möglich, wenn die geförderten Objekte im Eigentum von Institutionen stehen, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können werden:

- Landkreise und
- Gemeinden

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen und Personenvereinigungen,
- Juristische Personen des Privatrechts
- Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

4. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die durch einfache Mehrheit auf Antrag des Vorstandes beschließt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die sich daraus errechnende Stimmenanzahl für die Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinsführung und nimmt die Berichte von Vorstand und Fachbeirat entgegen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht auch auf Dritte übertragen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Protokoll beizufügen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (die in Mitgliederversammlungen gestellt werden), beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Erlass einer Beitragsordnung
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Wahl der Mitglieder von Vereinsorganen, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, bei denen es sich um die gesetzlichen Vertreter bzw. Stellvertreter der ordentlichen Vereinsmitglieder bzw. deren Stellvertreter im Amt handeln muss, sowie zwei Beisitzern aus den Reihen der außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Funktion.
2. Die Landräte der Landkreise, die Vereinsmitglied sind, oder ihre bevollmächtigten Stellvertreter, gehören kraft Amtes dem Vorstand an.
3. Die Kreisausschüsse der Landkreise können anstelle des Landrats bzw. seiner Vertreter nach § 45 HKO auch einen Dritten als Vorstandsmitglied berufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen insgesamt vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigte Stellvertreter anwesend sein.
9. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

## **§10 Geschäftsführung**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und ggf. weitere Mitarbeiter bestellt.
2. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden.
3. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Organe teil.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenwesen**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei, durch die Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer oder durch das am Sitz des Vereins zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt (Revisionsamt).

## **§ 13 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur und des Denkmals.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2017 beschlossen.